

S. 31. März 1741
56

**Wir Bürger-Weister und
Rathmanne der Stadt Görlitz**

fügen sowohl denen Berichten, als auch allen übrigen Untertanen auf denen Uns und gemeiner Stadt nicht minder denen allhiefigen Kirchen und Hospitälern zugehörigen Dorffschafften, nebst Entbietung Unsers obrigkeitlichen Brusses, hierdurch zu wissen, was gestalt dieselben, wie ihnen vorhin bereits zur Gnüge bekannt ist, vermöge Kayserl. und Königl. allergnädigst confirmirten Privilegien auch diesfalls ergangenen hohen Landes, Herrlichen Befehle und darauf zu verschiedenen mahlen von Uns ausgelassenen Patente, das in ihren Wirthschafften benöthigte Salk, entweder aus hiesiger Uns und gemeiner Stadt zuständigen öffentlich privilegirten Salk-Cammer, oder bey denen Unter-Pachtern und Salk-Fuhrleuten, an welche sie zu ihrer Erleichterung und Bequemlichkeit gewiesen sind, kauffen und hohlen sollen, und Wir Uns zu ihnen gewiß versehen hätten, Sie würden denen so oft wiederhohnten obrigkeitlichen und herrschaftlichen Verordnungen schuldigen Gehorsam leisten, nichts desto weniger aber, nicht sonder grosses Befremden und Misfallen, vernehmen müssen, daß denenselben zu wieder auf einigen Dörffern fremdes Salk eingeschleppet werde. Wann dann Wir solchen unerlaubten, Unsern und gemeiner Stadt Privilegien nachtheiligen und dem Salk-Urbar höchst-schädlichen, Beginnen und Parthierereyen nachzusehen nicht gemeynet sind; Als haben Wir, damit sich niemand mit

